Gesetzliche Grundlagen zur Gebäudeeinmessungspflicht

Auszug aus dem Vermessungs- und Katastergesetz VermKatG NRW:

§ 16 Abs. 2: „Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so haben die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigten auf eigene Kosten das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure einmessen zu lassen. [...]

§ 11 Abs. 3: Gebäude sind dauerhafte, selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die wegen ihrer Bedeutung im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind. Sie können von Menschen betreten werden und sind geeignet oder bestimmt, dem Schutz von Menschen, Tieren, Sachen oder der Produktion von Wirtschaftsgütern zu dienen.

§ 16 Abs. 3: „Die Katasterbehörde kann zur Erfüllung der Pflichten […] das Erforderliche […] auf Kosten der Verpflichteten veranlassen."

Auszug aus der Durchführungsverordnung zum Vermessungs- und Katastergesetz DVOzVermKatG NRW:

§ 19 Abs. 1: […] Von der Einmessungspflicht ausgenommen sind […]:
1. Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude, die nach ihrer Ausführung für eine dauernde Nutzung nicht geeignet oder die für eine begrenzte Zeit aufgestellt worden sind,
2. Gebäude und Gebäudeanbauten mit einer Grundrissfläche von weniger als 10 m² sowie sonstige Gebäude und Gebäudeanbauten von geringer Bedeutung für das Liegenschaftskataster,
3. Gebäude und Gebäudeanbauten, die in § 62 der Landesbauordnung 2018 aufgeführt sind […].

§ 19 Abs. 2: Die Gebäudeeinmessung […] ist spätestens unmittelbar nach der Fertigstellung des Gebäudes oder Grundrissveränderung zu beantragen (Anm.: Pflicht des Eigentümers / Erbbauberechtigten!). In Einzelfällen entscheidet die Katasterbehörde aufgrund der Aktualitätsanforderung an das Liegenschaftskataster über einen früheren Zeitpunkt der Gebäudeeinmessung. […]

§ 19 Abs. 3: Werden der Katasterbehörde die Beantragung der Einmessung der Gebäude oder Grundrissveränderungen nicht […] nach dem Zeitpunkt der Fertigstellung nachgewiesen, fordert sie die Verpflichteten […] schriftlich auf, innerhalb einer Frist von einem Monat die erforderlichen Gebäudeeinmessungen zu beantragen [...]. Wird der Katasterbehörde die Beantragung der Gebäudeeinmessung nicht innerhalb dieses Monats nachgewiesen, veranlasst sie die Gebäudeeinmessung. […]